

**7. Nachtrag
zur Satzung
der
DAK-Gesundheit
vom 1. Juli 2016**

Artikel I

1. § 21 „Haushaltshilfe“ wird wie folgt neu gefasst:

„Unter den Anspruchsvoraussetzungen des § 38 Abs.1 Satz 1 und 2 erhalten Versicherte auch dann Haushaltshilfe, wenn das im Haushalt lebende Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Haushaltshilfe wird in diesem Fall für höchstens 2 Stunden je Tag geleistet. § 38 Abs. 3, 4 und 5 SGB V gelten.“

2. § 28 „Wahltarife“ wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Text „die das 18. Lebensjahr vollendet haben und“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Mitgliedern“ folgender Text eingefügt: „, deren Beiträge nicht vollständig von Dritten getragen werden,“.

Artikel II

1. Die Anlage zu § 28 „DAK-Gesundheit-Tarif-Katalog“ wird wie folgt geändert:

a) In „Selbstbehalt-Tarife nach § 28 Abs. 1“ wird folgender Tarif neu angefügt:

SB-Tarif, zweckgebundene Prämie						
Wahltarif	Geltungs-bereich	Selbstbehalt jährlicher Höchstbetrag	Prämie / Monat	Prämie / Jahr	Einkommens-grenzen	Besonderheiten
Die Prämie besteht aus einer durch die DAK-Gesundheit nach § 24 vermittelten und vom Mitglied abzuschließenden privaten Zusatzversicherung *). Anbieter und Risikoträger ist der Kooperationspartner. Inhalt, Umfang und Dauer des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den jeweils geltenden Versicherungsbedingungen des Kooperationspartners. Alternativ kann die Prämie in Form der Auszahlung gewählt werden.	bundesweit	180 €	10 €	120 €	keine	Selbstbehalt ausschließlich für stationäre Krankenhaus-behandlungen nach § 39 SGB V
<p>*) Tarif der Zusatzversicherung</p> <p><u>Leistungen</u></p> <p>120,- EUR max. alle 24 Monate (Staffel) für Gesundheitsprävention nach Wahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Beiträge für die Mitgliedschaft in einem Sportverein b) Beiträge für die Mitgliedschaft in einem Fitness-Club c) Beiträge für die Teilnahme an Yoga- und Pilates-Kursen d) Beiträge für die Teilnahme an Sportkursen gemäß § 20 SGB V e) Anschaffungskosten von Fitness-Trackern f) Anschaffungskosten von Thera-Bändern g) Professionelle Zahnreinigung (PZR) <p><u>Staffel:</u> Bis 16. Versicherungsmonat max. 50,- EUR; bis 20. Versicherungsmonat max. 80,- EUR</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auslandsreise-KV für Reisen bis max. 12 Wochen Dauer • 100,- EUR für Schutzimpfungen vor Auslandsreisen pro Jahr • Wahlleistungen im Krankenhaus infolge eines Unfalls zu 100% • Übernahme des gesetzlichen Eigenanteils im Krankenhaus – nach einem Unfall zu 100% (10,- EUR für max. 28 Tage pro Jahr) <p><u>Wartezeiten:</u> 3 Monate für den „Gesundheitszuschuss“; restliche Leistungen ohne Wartezeiten</p> <p><u>Gesundheitsprüfung:</u> Keine</p>						

Artikel III

1. Artikel I tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.
2. Artikel II tritt am 01.11.2017 in Kraft.

Andreas f



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 7. September 2017 beschlossene 7. Nachtrag zur Satzung wird mit Ausnahme von

1. „*)“ in Artikel II Anlage zu § 28 „DAK-Gesundheit-Tarif-Katalog“ - Spalte Wahltarif - S. 1 und
2. „*) Tarif der Zusatzversicherung

Leistungen

120,- EUR max. alle 24 Monate (Staffel) für Gesundheitsprävention nach Wahl:

- a) Beiträge für die Mitgliedschaft in einem Sportverein
- b) Beiträge für die Mitgliedschaft in einem Fitness-Club
- c) Beiträge für die Teilnahme an Yoga- und Pilates-Kursen
- d) Beiträge für die Teilnahme an Sportkursen gemäß § 20 SGB V
- e) Anschaffungskosten von Fitness-Trackern
- f) Anschaffungskosten von Thera-Bändern
- g) Professionelle Zahnreinigung (PZR)

Staffel: Bis 16. Versicherungsmonat max. 50,- EUR; bis 20. Versicherungsmonat max. 80,- EUR

- Auslandsreise-KV für Reisen bis max. 12 Wochen Dauer
- 100,- EUR für Schutzimpfungen vor Auslandsreisen pro Jahr
- Wahlleistungen im Krankenhaus infolge eines Unfalls zu 100%
- Übernahme des gesetzlichen Eigenanteils im Krankenhaus – nach einem Unfall zu 100% (10,-EUR für max. 28 Tage pro Jahr)

Wartezeiten: 3 Monate für den „Gesundheitszuschuss“; restliche Leistungen ohne Wartezeiten

Gesundheitsprüfung: Keine“)

sowie mit der Maßgabe, dass

3. in Artikel II Anlage zu § 28 „DAK-Gesundheit-Tarif-Katalog“ - Spalte Wahltarif - S. 1 die Worte „private Zusatzversicherung“ durch die Worte „private Krankenzusatzversicherung“ ersetzt werden

gemäß § 195 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 30. Oktober 2017

Bundesversicherungsamt

213 – 59011.0 – 154 / 2016

